

Mitteilungsblatt

DES SIEDLERVEREINS FRANKFURT AM MAIN-PRAUNHEIM
Sprechstunden jeweils montags 20-21 Uhr im Kindergarten, Pützerstr., Am Ebelfeld

Jahrgang 1958

Juli

Werte Siedlerinnen, werte Siedler!

Nachfolgend veröffentlichen wir Wünsche und Mitteilungen der Stadtverwaltung:

Sehr geehrte Herren!

Wir gestatten uns, darauf hinzuweisen, daß der Zustand der Hausgärten teilweise sehr unbefriedigend ist. Unter anderem ist besonders die mangelhafte Pflege der Obstbäume zu beklagen. Deshalb regen wir an, daß die Heimstäter alle Obstbäume gemeinsam beschneiden und zum Schutze gegen Ungeziefer spritzen lassen. Auf diese Weise können die Unkosten für den einzelnen in einem erträglichen Rahmen gehalten werden, die übrigens durch die zu erwartende Ertragssteigerung mehr als ausgeglichen werden dürften.

Wir vertreten auch die Auffassung, daß es empfehlenswert ist, überalterte Obstbäume durch leistungsfähigeres Zwergobst zu ersetzen.

Wir bitten Sie, dies in einer der nächsten Versammlungen des Siedlervereins zur Sprache zu bringen.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag:
gez. Dr. Maury
Obermagistratsdirektor

Bauverwaltung — Liegenschaftsamt

An den Siedlerverein Praunheim

vom 10. Juli 1958

Unter Bezug auf unser Schreiben vom 30. Oktober 1957 erlauben wir uns, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß für den Verputz der Reichsheimstätten die Farbtöne hellgrau bis mittelgrau bzw. elfenbein bis beige erwünscht sind, wobei es sich empfiehlt, eine Straßenfront jeweils im gleichen Farbton zu halten und davon abweichende Heimstätten alsbald anzugleichen.

Am zweckmäßigsten wäre es, wenn sich die Anlieger eines Straßenzuges vor Inangriffnahme der Erneuerungsarbeiten grundsätzlich einigen und dem Liegenschaftsamt ihre Wünsche vortragen würden, denen natürlich Rechnung getragen werden soll, wenn eine geschmackvolle Einheitlichkeit gewahrt bleibt.

Keinesfalls kann es in Zukunft hingenommen werden, daß Anlieger im bewußten Verstoß gegen den Heimstättenvertrag der Fassade ihres Hauses ohne

vorherige Zustimmung einen neuen Anstrich geben. Kosten, die den Heimstättlern dadurch entstehen, daß wir eine Änderung des nicht genehmigten Anstriches erzwingen müssen, werden sie sich dann selbst zuzuschreiben haben.

Wir empfehlen, dies durch Rundschreiben bekanntzugeben.

Auf eine Eingabe an die Main-Gaswerke erhielten wir folgende Antwort:

Main-Gaswerke Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M.

vom 27. Juni 1958

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens wegen der Undichtheit des Gaszählers in dem Grundstück Camillo-Sitte-Weg. Wir bemerken hierzu, daß wir inzwischen eine Überprüfung der Kellerleitung in diesem Grundstück vorgenommen haben.

Die Gasverteilungsleitungen in den Kellern der dortigen Siedlungshäuser bestehen aus Stahl **und** sind daher keiner Bruchgefahr unterworfen. Außerdem werden diese Leitungen durch unsere Rohrnetzabteilung turnusgemäß auf ihren Zustand überprüft und notwendigenfalls instandgesetzt. Durch die Verlegung der Verteilungsleitungen in den Kellern entstehen demnach keine zusätzlichen Gefahren für die Bewohner dieser Siedlungshäuser. Selbstverständlich liegt es im Interesse der Bewohner, daß sie bei den geringsten Undichtheiten, die sich durch Gasgeruch in den Kellern bemerkbar machen, unseren Bereitschaftsdienst verständigen, damit evtl. Gefahren sofort behoben werden können.

Bezüglich der Grundstücke im Camillo-Sitte-Weg können wir Ihnen mitteilen, daß sämtliche Grundstücke nach unserem Turnus noch im Jahr 1958 zur Überprüfung kommen.

Für den Vorstand

Fritz König

Richtlinien für die Siedlung Praunheim

Abschnitt I, II und III

die Erstellung von Abstellräumen, Zäunen, Sitzplatz- und Eingangsüberdachungen betreffend.

A. Abstellräume in Abschnitt I und II

(Eine Zeichnung im M. 1:50 kann im Stadtplanungsamt und Siedlerverein eingesehen werden.)

1. Abstellräume sollen an einer seitlichen Grundstücksgrenze, 80 cm von der" rückwärtigen Grenze entfernt, erstellt werden, so daß sie rückwärts durch Hecken abgedeckt sind.
2. An einem erstellten Abstellraum ist in gleichem Material, gleicher Farbe und gleicher Größe anzubauen.
3. Als Material kommen geputzte Platten, geputztes Mauerwerk und Holz in Frage. Die Abdeckung erfolgt mit Bitumenpappe.
4. Die Außenmaße von 1,70x2,70 m sind Maximalmaße, die nicht überschritten werden dürfen. Die Schmalseiten zeigen zum Haus und` zur rückwärtigen Grenze.
5. Die Maximalhöhe über Terrain ist 2,10 m.
6. Das Pultdach hat ein Gefälle von 4 Prozent in Richtung zur rückwärtigen Grenze. Der Dachüberstand beträgt 10 cm.

7. Die Türen liegen dem Wohnhaus gegenüber. Fenster sind unzulässig
8. S. B/8.
9. Der Verputz kann nicht bis zum Terrain herabgezogen werden. Es ist ein Sockel von 25 cm Höhe vorzusehen, der jedoch gegenüber dem Putz nicht vorstehen darf.

B. Abstellräume Abschnitt III

1. Abstellräume sind nur auf dem Sitzplatz, angebaut an das Wohnhaus und die Trennmauer, möglich.
2. Der Abstellraum darf das Kellerfenster nicht überdecken.
3. Unter Beachtung von 1 und 2 dürfen jedoch folgende Außenmaße nicht überschritten werden: 2,711 m (senkrecht zur Hausfront gemessen) X 1,70 m.
4. Die Höhe der Trennmauer ist Firsthöhe des Abstellraums, sofern die Trennmauer nicht höher ist als die E. G. Fensterbrüstung. In diesem Falle muß O. K. Abstellraumdach wenigstens 10 cm unter O. K. Fensterbrüstung liegen.
5. Es ist ein Pultdach mit 4 Prozent Gefälle (senkrecht zur Trennmauer) auszuführen. Als Eindeckungsmaterial ist Bitumenpappe zu verwenden.
6. Die Abstellräume sind aus Eternitplatten auf Profileisen oder aus Holz zu erstellen, wobei die Konstruktion so beschaffen sein muß, daß eine Luftzirkulation zur Verhinderung der Durchfeuchtung des Hausmauerwerkes gewährleistet ist. (Schlitze von 30 bis 50 mm Breite lassen!)
7. Falls Bauplatten oder Mauersteine verwendet werden sollen, sind diese zu putzen und mit einer besonders sorgfältigen Blechverwahrung am aufgehenden Mauerwerk zu versehen, um eine Mauerdurchfeuchtung zu vermeiden. Diese Blechverwahrung empfiehlt sich auch bei den unter 6. beschriebenen Ausführungsarten.
8. Anstrich oder Verputz ist im Putzton des Hauses auszuführen.

C. Zäune, in allen Abschnitten

1. Falls Zäune verändert werden sollen, sind Maschendrahtzäune in einer Höhe von 1,40 m über Terrain gemessen auszuführen.
2. Die Zäune sind jadegrün zu streichen und mit Hecken zu bepflanzen
3. Gartenpforten sind unauffällig in die Zäune einzusetzen, wobei die Gesamtkonstruktion die Höhe der Zäune (1,40 in) nicht überragen darf. Querholme, die die Türpfosten über Kopfhöhe verbinden, sind daher unzulässig.

D. Sitzplatzabdeckungen in Abschnitt I, II und III

(Eine Zeichnung im M. 1:50 kann im Stadtplanungsamt und im Siedlungsverein eingesehen werden.)

1. Grasdächer sind in farblosem Drahtglas auf gestrichener Profileisenkonstruktion auszuführen, die den statischen Anforderungen genügen muß.
2. Die Maximalausladung der Konstruktion ist 2,00
3. Die Grundstücke sind von Grenze bis Grenze zu überdachen.
4. Eine mittlere Abstützung der Traufpfette können nur Grundstücke über 5,30 m Breite erhalten. Geringere Breiten sind frei zu überspannen.
5. Zur besseren Entlüftung und zur Vermeidung von Putzschäden wird das Drahtglas hausseitig nicht bis an die Wand geführt. Ein Zinkblechstreifen, der

im Putzton zu streichen ist, deckt den ca. 15 cm breiten Entlüftungsschlitz gegen Tageswasser ab. Der Abstand (Öffnungsschlitz) zwischen Unterkante Zinkblechstreifen und Oberkante Drahtglas beträgt 6 cm.

6. Die seitlichen Anschlüsse an Trennmauern, deren Krone die Glasdächer überragt, sind mit Blechverwahrungen, die ebenfalls im Mauerputzton zu streichen sind, abzudichten.
7. Es ist ein Gefälle von 4 Prozent (senkrecht zur Hauswand) auszuführen, wobei die Unterkante der statisch erforderlichen Konstruktion horizontal gemessen, 10 cm über Unterkante E. G.-Fenster- bzw. Türsturz liegen soll. Vorgehängte Glasschürzen sind ebenso unzulässig wie sonstige unkonstruktive Zutaten, da diese lediglich die angestrebte Unauffälligkeit der baulichen Veränderungen in Frage stellen.
8. Falls Dachrinnen angebracht werden sollen, ist eine runde Pinne mit höchstens 6 cm Durchmesser vorzusehen. Ein Fallrohr von höchstens 4 cm Durchmesser ist ohne Schwanenhals oder andere Abknickungen senkrecht an der Grundstücksgrenze bzw. der Trennmauer herunterzuführen, und dicht über Terrain in den Garten zu entwässern.
9. Eine ganze oder teilweise Verglasung des Sitzplatzes mit dem Ziel, eine Veranda oder zusätzliche Wohnfläche zu schaffen, ist nicht gestattet.

E. Eingangsüberdachungen in allen Abschnitten

1. Für Eingangsabdeckungen gilt das unter D 1, 6, 7 gesagte.
2. Für die Entwässerung des Vordaches gilt das unter D 8 gesagte mit der Abänderung, daß ein Abknicken des Fallrohres zum Haus hin auch unterhalb der Rinne möglich ist, sodann jedoch eine absolut senkrechte Führung zur Auflage gemacht wird. Ein nochmaliges Abknicken auf der Wangenmauer ist unzulässig. Entwässert wird in den Vorgarten oder die Pflasterrinne, und zwar unter einem Winkel von höchstens 30° zum Terrain, jedoch nicht auf die Straße.
3. Das Vordach darf über die seitlichen Wangenmauern maximal 10 cm hinausragen.
4. Eine seitliche Verglasung mit Rohglas (farblos) auf Tiefe der Wangenmauer ist erforderlich. Die zu verglasende Fläche ist bei Verwendung eines Mittelpfostens so aufzuteilen, daß die Einzelscheiben liegendes Format erhalten.

Nach Instandsetzung der Turnhalle werden wir eine Versammlung (vermutlich Ende August) durchführen, in der unsere Mitglieder zu den einzelnen Frager Stellung nehmen können.

Die in den „Richtlinien für die Siedlung“ angeführten Pläne können bei Gustav Fliedner, Heerstraße; Jakob Göbel, Ebelfeld; Karl Stadager, Damaschke-Anger; und Fritz König, Camillo-Sitte-Weg 65; und montags in der Sprechstunde eingesehen werden.